

D | 4.1.2 Gebührenordnung für die Kontrollbereiche Verarbeitung (B), Import (C) und Handel (H) nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-VO) und den entsprechenden Durchführungsvorschriften

Die jährlichen Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Verarbeiter, Importeure, Händler	Kostenansätze (zzgl. 19% MWSt.)	
Pauschale für die Jahreskontrolle	€ pauschal	145,--
Pauschale für die Zertifizierung	€ pauschal	160,--
Zeitbezogene Gebühren: Zeitaufwand für die Auswertung und den Bericht im Büro, Vor- und Nachbereitung und Durchführung der Kontrolle	€ / Stunde	68,--

Hinweise zur Gebührenordnung:

- Pauschale für die Jahreskontrolle: Diese Pauschale beinhaltet alle Kosten für die Verwaltung der Kontrolle. Darin enthalten sind auch die Fahrtkosten und die durch die Kontrolle verursachten Spesen. Unternehmen, welche an derselben Betriebsadresse kontrolliert werden, wird eine reduzierte Jahreskontrollpauschale von € 100,- berechnet, vorausgesetzt beide Kontrollen können zum gleichen Termin durchgeführt werden.
Unternehmen, die neben einem B-Betrieb noch einen A-Betrieb an der gleichen Adresse bewirtschaften, wird eine reduzierte Jahreskontrollpauschale von € 30,- berechnet, vorausgesetzt beide Kontrollen können zum gleichen Termin durchgeführt werden.
- Für Unternehmen mit Sitz in Schleswig-Holstein erfolgt die Kostenaufstellung gemäß dem aktuellen Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.
- Sonderaufwendungen (individuelle Abklärungen, Prüfung von Aromen, Etikettenprüfung, Ausstellung weiterer Betriebszertifikate etc.) werden mit einem Stundensatz von € 68,- berechnet.
- Mahnungen für nachzureichende Unterlagen werden ab der zweiten Stufe mit € 25,- je Mahnung in Rechnung gestellt.
- Nachkontrollen werden separat in Rechnung gestellt mit € 145,- Grundbetrag zuzüglich € 68,- pro Stunde Zeitaufwand für die Kontrolle vor Ort, die Vor- und Nachbereitung durch den Inspektor und die Bearbeitung im Büro.
- Extra Anfahrten zu weiteren Betriebsstätten o.ä., die nicht im Rahmen Ihrer Jahreskontrolle geprüft werden können, oder im Verdachtsfall, werden pauschal mit € 145,- in Rechnung gestellt.
- Im Umfang von 5 % der Betriebe müssen Analysen auf Rückstände unerlaubter Stoffe erfolgen. Dafür werden pauschal € 18,- berechnet. Betriebe, die im Rahmen ihres Eigenkontrollsystems entsprechende Analysen aus dem aktuellen oder dem Vorjahr belegen können, können davon befreit werden.
- Die Bearbeitung von Rückstandsfällen erfolgt nach Aufwand auf der Basis von € 68,- pro Stunde. Im Falle einer Probennahme zu Analyse Zwecken werden unsere Sachaufwendungen pauschal mit € 35,- in Rechnung gestellt zuzüglich der Analysekosten.

- Für Absagen von Kontrollterminen, kürzer als 7 Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin, behalten wir uns vor, pauschal € 195,- in Rechnung zu stellen.
- Wenn die angekündigte Kontrolle vor Ort nicht durchgeführt werden kann, z.B. weil keine verantwortliche Person angetroffen wird, behalten wir es uns vor, die Pauschale für die Jahreskontrolle zuzüglich pauschal 2 Stunden für die geplante Inspektorenzeit in Rechnung zu stellen.
- Das Ausstellen von Partiezertifikaten, z.B. für Exporte in die Schweiz, wird pauschal mit € 50,- pro Zertifikat in Rechnung gestellt. Mengenrabatte sind auf Anfrage möglich. Die Erstellung der BioSuisse-Bescheinigung für die Rückverfolgung des Warenflusses wird pauschal mit € 25,- pro Bescheinigung berechnet. Sollten dazu aufwendige Abklärungen erforderlich sein, behalten wir uns vor, diese mit einem Stundensatz von € 68,- in Rechnung zu stellen.
- Für die Kontrolle nach den BioSuisse-Richtlinien wird eine Aufwandspauschale von € 100,- erhoben. Für die Überprüfung von Regionalprogrammen (z.B. Öko-Qualität Bayern ÖQG/LVÖ etc.) wird eine Aufwandspauschale von € 68,- erhoben.
- Für Inspektionen von Standards, die besondere Anforderungen an die Qualifikation des Inspektors stellen, wie z.B. MSC, Fair for Live, Utz, behalten wir uns vor, die zusätzlichen Kosten für die An- und Abreise entsprechend Offerte abzurechnen.
- Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Die Gebührenordnung gilt ab dem 1.01.2012 und ersetzt alle früheren Gebührenordnungen.